Stellungnahme zum Antrag	220/2011
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 3761 - 00 Stuttgart, 09.08.2011

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

Kauderer Robert (Freie Wähler), von Stein Rose (FDP)

Datum

23.05.2011

Betreff

Immaterielle Kulturgüter Stuttgarts auf die UNESCO Weltkulturerbeliste setzen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene durch die UNESCO aus dem Jahr 2003 ist eine Ergänzung zur bestehenden Welterbekonvention der UNESCO und zielt auf die kulturelle Einbeziehung von zumeist außereuropäischen Ländern ab, in denen eine dokumentierbare Objektkultur fehlt. Bisher sind 134 Staaten dem Abkommen beigetreten.

Das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 wurde unter maßgeblicher Beteiligung von Deutschland erstellt. Nicht zuletzt wurde von deutscher Seite die Menschenrechtsbindung in den Vertragstext eingebracht.

Der Deutsche Bundestag hat dem Beitritt zu diesem Abkommen bisher aber noch nicht zugestimmt, da einerseits der Gegenstand der immateriellen Kulturgüter bisher noch definitorisch schwer fassbar sei und andrerseits ein Beitritt zur Konvention den Aufbau und Unterhalt von Verwaltungsstrukturen auf Länderebene aber auch länderübergreifend nach sich ziehen würde. Zum notwendigen Maßnahmenkatalog kämen die Listenführung und Inventarisierung der immateriellen Kulturgüter, die Maßnahmen für ihre Erhaltung, die Erfüllung der periodischen Berichtspflicht und die jährliche Einzahlung von Mitteln in Höhe von geschätzten 250.000 in den gemeinsamen Fonds

Als unbefriedigend empfand der Bundestag auch die mangelnde Filterfunktion der Konvention auf nationaler Ebene, wodurch die Eintragung unerwünschter Bräuche in regionalen Listen kaum zu verhindern wäre. In den Fachberatungen blieben auch die Fragen nach der "Originalität", "Authentizität" und der "Verankerung in der Tradition" kontrovers.

Für das Aufnahmeverfahren immaterieller Kulturgüter in die insgesamt drei Listen der Deutschen UNESCO Kommission e.V. muss eine ganze Reihe von Kriterien zutreffen. Folgende Kriterien sind ausschlaggebend, aber nicht abschließend:

- Die kulturelle Ausdrucksform fällt unter eine oder mehrere Bereiche des in Artikel 2 der Konvention definierten "Immateriellen Kulturerbes"
- Die kulturelle Ausdrucksform bedarf des Schutzes, weil ihre Lebensfähigkeit gefährdet ist
- Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Ausdrucksformen müssen ausgearbeitet sein
- Die Nominierung hat nach einer möglichst umfassenden Beteiligung der Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls der betreffenden Personen zu erfolgen und bedarf ihrer vorhergehenden freien Zustimmung
- Die kulturelle Ausdrucksform muss in einer nationalen oder regionalen Liste des immateriellen Kulturerbes des Vertragsstaates geführt werden

Über Neueintragungen entscheidet das Zwischenstaatliche Komitee zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes auf seiner jährlichen Tagung.

Immaterielles Kulturerbe zu bewahren und zu schützen ist, ebenso wie der Erhalt und Schutz unseres materiellen Erbes, wie es in Archiven und Museen seit langem geschieht, in hohem Maße identitätsstiftend. Immaterielles Kulturgut erfordert unseren Respekt und sichert unsere kulturelle Vielfalt und Kontinuität. Das Stadtarchiv und auch das zukünftige Stadtmuseum Stuttgart fühlen sich deshalb in ihrer Tätigkeit der "oral history" sehr verpflichtet.

Ende Juni 2011 haben die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und der SPD im Deutschen Bundestag beantragt, der Bundestag möge die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vorbereiten und umsetzen.

Ich schlage daher vor, die Reaktionen auf diesen Antrag abzuwarten.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler

<Verteiler>